



Referenztext des Deutschen Global Compact Netzwerks

Beschluss der Teilnehmerversammlung vom 21. Oktober 2014

I. Grundlage

Grundlage des Deutschen Global Compact Netzwerks (DGCN) ist ein jährlich erneuertes Memorandum of Understanding (MoU) mit dem UN Global Compact (GC), in dem die grundsätzlichen Kennzeichen und Aufgaben eines sog. lokalen Netzwerks des GC definiert sowie die Stellung und Aufgaben des Büros des GC gegenüber den lokalen Netzwerken beschrieben sind. Die Erfüllung des MoU ist Voraussetzung für die Nutzung der Bezeichnung „Deutsches Global Compact Netzwerk“ sowie der entsprechenden Logos¹.

Das Deutsche Global Compact Netzwerk (DGCN) vereint diejenigen Unternehmen, Organisationen, Institutionen und Körperschaften in Deutschland, welche gemäß dem vorgesehenen Verfahren schriftlich ihre Unterstützung der 10 Prinzipien und ihre Teilnahme am GC erklärt haben². Im Zweifelsfall ist die jeweils aktuelle Teilnehmerliste des GC maßgeblich. Die Bundesregierung ist Teil des DGCN.

Tochterunternehmen und Niederlassungen ausländischer GC-Unternehmen sowie die deutschen Chapter, Institute, Sektionen, Netzwerke, Kammern und sonstigen Vertreter internationaler Institutionen und Organisationen, die den GC unterzeichnet haben, sind eingeladen an den Veranstaltungen des DGCN teilzunehmen und sich in die Netzwerkarbeit einzubringen.

Beratungsunternehmen können sich im DGCN engagieren, sofern sie dieses Engagement nicht für eigene kommerzielle Zwecke nutzen.

Unabhängig von ihrem finanziellen oder personellen Beitrag zur Arbeit des DGCN haben alle Teilnehmer des DGCN die gleichen Rechte und Pflichten.

Zur Umsetzung des im Selbstverständnis formulierten Aufgabenspektrums gibt sich das DGCN eine Struktur bestehend aus vier Organen, der Teilnehmerversammlung, dem Lenkungskreis (LK), dem Focal Point und der Stiftung Deutsches Global Compact Netzwerk.

II. Teilnehmerversammlung

- (a) Die Teilnehmerversammlung wird von allen deutschen GC-Teilnehmern gebildet und tritt jährlich mindestens einmal zusammen, in der Regel im Rahmen eines Arbeitstreffens. Gäste können in Abstimmung mit dem Focal Point oder dem LK zugelassen und gehört werden. Der Termin der Teilnehmerversammlung muss rechtzeitig mit einem Vorlauf von mindestens 30 Tagen allen Teilnehmern bekannt gegeben werden.
- (b) Die Teilnehmerversammlung ist die zentrale Plattform zur inhaltlichen Diskussion und Meinungsbildung im DGCN. Unter Berücksichtigung des MoU mit dem GC entscheidet sie über die strategische Ausrichtung des DGCN. Hierzu gehören:
 - Grundsätzliche Entscheidungen über Struktur und Organisation des DGCN

¹ Weitere Informationen zu den lokalen Netzwerken:

<http://www.unglobalcompact.org/NetworksAroundTheWorld/index.html>

² Beschreibung des Verfahrens: <http://www.globalcompact.de/themen/teilnahme>



- Grundsätzliche Entscheidungen zur Art der Finanzierung des DGCN über Spenden/Beiträge von Unternehmen
 - Grundsätzliche Entscheidungen zur thematischen Ausrichtung des DGCN
- (c) Die Teilnehmersammlung entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter der deutschen Unterzeichner des GC. Jeder Unterzeichner (Unternehmen, Organisation, Körperschaft) hat eine Stimme.
- Entscheidungen zur Art der Finanzierung des DGCN über Spenden und/oder Beiträge von Unternehmen werden ausschließlich von Vertretern aus Unternehmen im DGCN getroffen.
- (d) Ist ein deutscher Unterzeichner des GC nicht in der Lage einen Vertreter zur Teilnehmersammlung zu entsenden, kann er seine Stimme auf einen Vertreter einer anderen in der Teilnehmersammlung stimmberechtigten Organisation übertragen. Auf jeden stimmberechtigten Teilnehmer kann dabei höchstens eine Stimme übertragen werden. Die Stimmübertragung – wer überträgt seine Stimme an wen – muss dem Focal Point spätestens am Vortag des Termins der Teilnehmersammlung angezeigt werden.
- Deutsche Unterzeichner des GC, die keinen Vertreter zur Teilnehmersammlung entsenden können, haben die Möglichkeit schriftliche Stellungnahmen zu den Entscheidungsvorlagen und Tagesordnungspunkten der Teilnehmersammlung abzugeben. Diese Stellungnahmen müssen spätestens zwei Arbeitstage vor dem Termin der Teilnehmersammlung beim Focal Point eingereicht werden und fließen in die Meinungsbildung der Teilnehmersammlung ein. Grundsätzlich ersetzen schriftliche Stellungnahmen nicht die Stimmabgabe in der Teilnehmersammlung.
- (e) Der LK kann abweichende Abstimmungsverfahren für die Teilnehmersammlung beschließen.
- (d) LK und Focal Point sind gegenüber der Teilnehmersammlung berichtspflichtig.

III. Lenkungskreis (LK)

- (a) Die Aktivitäten des DGCN werden vom LK gesteuert. Er ist das zentrale Beschlussgremium des DGCN. Maßgebliche Leitlinie für die Arbeit des Lenkungskreises sind Diskussionsstand und Meinungsbild der Teilnehmersammlung des DGCN.

Zusammensetzung und Wahl

- (b) Der LK setzt sich aus Vertretern der drei Sektoren Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Staat zusammen. Ihm gehören vier Vertreter teilnehmender Unternehmen, zwei Vertreter teilnehmender zivilgesellschaftlicher Organisationen und zwei Vertreter der Bundesregierung an. Zivilgesellschaft und Bundesregierung nominieren jeweils einen, die Unternehmen wählen zwei Stellvertreter.
- (c) Die GC-Teilnehmer aus den drei genannten Sektoren legen unabhängig voneinander legitime und geeignete Verfahren zur Bestimmung ihrer Repräsentanten im LK fest.
- Die in den LK entsandten Vertreter sind gegenüber den Teilnehmern aus ihrem Sektor verantwortlich. Jeder Sektor bestimmt eigenständig, wie diese Verantwortung wahrgenommen wird.
- (d) Die Unternehmensvertreter im LK werden von den deutschen Unternehmen im GC gewählt.



Die Wahl zum LK ist eine Personenwahl. Ausscheidende Mitglieder können nicht durch Vertreter ihres jeweiligen Unternehmens, sondern nur durch die bei der Wahl zum LK gewählten Stellvertreter ersetzt werden.

- (e) Die Wahl bzw. Benennung der Mitglieder des LK erfolgt zu einem vom LK festgelegten Termin für eine zweijährige Periode.

Beratende, nicht-stimmberechtigte Mitglieder

- (f) Die über die in den Abschnitten (b) bis (e) beschriebenen Verfahren bestimmten LK-Mitglieder können im Konsens beratende, nicht-stimmberechtigte Mitglieder als Personen oder als Vertreter wichtiger Stakeholdergruppen in den LK berufen. Wichtige Stakeholdergruppen sind u.a. die Wissenschaft und die verfasste Wirtschaft.

Die Berufung der beratenden, nicht-stimmberechtigten Mitglieder kann temporär (z.B. für bestimmte Projekte) oder für eine gesamte Periode (e) erfolgen und endet mit Ablauf der Periode in der sie berufen wurden.

Die beratenden, nicht-stimmberechtigten Mitglieder sollen unmittelbar zu Beginn einer neuen Periode wieder bzw. neu in LK berufen werden. Eine Berufung innerhalb einer Periode ist möglich.

Scheidet ein beratendes, nicht-stimmberechtigtes LK-Mitglied aus, entscheiden die stimmberechtigten LK-Mitglieder über eine etwaige Nachberufung.

- (g) Weiterhin gehören dem LK in ständiger Vertretung und ohne Stimmrecht der Focal Point und ein Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH an.
- (h) Vertreter von Unternehmen oder Organisationen, die nicht GC-Teilnehmer sind bzw. keine Kooperationsvereinbarung mit dem UN Global Compact oder dem DGCN geschlossen haben, können dem Lenkungskreis nicht angehören.

Verfahrensfragen

- (i) Der LK tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Über die Sitzungen des LK wird ein Protokoll angefertigt, das allen DGCN-Teilnehmern in geeigneter Weise zugänglich gemacht wird.
- (j) Kann ein Mitglied des LK nicht an einer Sitzung teilnehmen, wird es durch einen gewählten/bestimmten Stellvertreter seines Sektors vertreten. Um die Kontinuität der Arbeit des LK zu gewährleisten, sollen die Stellvertreter grundsätzlich an allen Sitzungen des LK teilnehmen und in alle Diskussionen involviert werden.
- (k) Der LK fasst seine Beschlüsse grundsätzlich im Konsensverfahren. Falls ein dringend benötigter Beschluss nicht im Konsens gefasst werden kann, wird über die strittige Angelegenheit durch Abstimmung entschieden. Ein Beschluss gilt nur dann als gefasst, wenn in allen drei stimmberechtigten Sektoren eine Mehrheit zustande kommt. Eine solche Mehrheit benötigt zwei Stimmen der vier Unternehmensvertreter, eine Stimme der zwei Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen und eine Stimme der zwei Vertreter der Bundesregierung. Gegen die Mehrheit der Stimmen eines einzelnen Sektors kann kein Beschluss gefasst werden.

Aufgaben

- (l) Der LK bestimmt den Focal Point und kontrolliert die Umsetzung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben.



- (m) Der LK erarbeitet Vorschläge für die strategische thematische Ausrichtung des DGCN als Entscheidungsvorlage für die Teilnehmersammlung. Dabei berücksichtigt er die Vorgaben des MoU mit dem GC.
- (n) Der LK erarbeitet Vorschläge zur Finanzierung des DGCN als Entscheidungsvorlage für die Teilnehmersammlung.

Der LK entscheidet ...

- (o) ... über das Arbeitsprogramm des DGCN.
- (p) ... über förmliche Kooperationen des DGCN.
- (q) ... über Stellungnahmen und Inputs des DGCN zu politischen Prozessen, die die 10 Prinzipien des UN Global Compact betreffen.
- (r) Der LK kann bestimmte Veranstaltungsformate im Rahmen des DGCN auf ausgewählte Teilnehmergruppen begrenzen. Dabei stellt er sicher, dass insbesondere die Lern- und Dialogformate für die GC Unternehmen einen fruchtbaren und vertrauensvollen Austausch ermöglichen.

IV. Focal Point

- (a) Der vom LK bestimmte Focal Point ist der Ansprechpartner des DGCN für das Büro des UN Global Compact. Er/sie unterzeichnet das MoU zwischen dem GC und dem DGCN und stellt dessen Umsetzung sicher. Er/sie koordiniert die Zusammenarbeit zwischen dem GC und dem DGCN, etwa im Rahmen der thematischen Arbeitsgruppen des GC, und vertritt das DGCN im Annual Local Networks Forum.
- (b) Er/sie führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Aktivitäten des DGCN auf der Grundlage der Entscheidungen der Teilnehmersammlung sowie des LK zu Strategie, Arbeitsprogramm und Ressourcenverwendung.
- (c) Der Focal Point vertritt das DGCN nach außen. Dabei verweist er, wo immer möglich, auf die Aktivitäten der DGCN-Teilnehmer zur Erreichung der Ziele des GC und bindet insbesondere die Mitglieder des LK ein.
- (d) Der Focal Point ist Ansprechpartner der nationalen Kontaktstelle (NKS) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vereinbarung zwischen dem DGCN und der NKS zum Umgang mit Streitfällen über die Einhaltung der 10 Prinzipien.
- (e) Der Focal Point vertritt das DGCN in Gremien und bei Initiativen, die für die Umsetzung und Förderung der 10 Prinzipien von Bedeutung sind.
- (f) Im Einzelnen ist der Focal Point verantwortlich für:
 - die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Teilnehmersammlung
 - die Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für den LK
 - die Umsetzung der von der Teilnehmersammlung und vom LK getroffenen Entscheidungen
 - die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auf der Grundlage der Entscheidungen des LK bzw. des Beirats bzw. Kuratoriums der Stiftung DGCN
 - die inhaltliche und organisatorische Planung und Durchführung von DGCN-Veranstaltungen



- die Öffentlichkeitsarbeit des DGCN, z.B. für den Internetauftritt, Publikationen und die Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen
- die Unterstützung des LK bei der Erarbeitung von Stellungnahmen des DGCN
- die Information der Netzwerkteilnehmer über relevante Entwicklungen im GC, z.B. über neue Initiativen, Instrumente und Verfahren
- die Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen lokalen GC-Netzwerken
- die Berichterstattung an das Büro des GC im Rahmen des MoU
- die Berichterstattung an LK und Teilnehmersammlung
- eine angemessene Beratung der DGCN-Teilnehmer zu GC-Verfahrensfragen, z.B. zum Gebrauch des GC-Logos, zur finanziellen Förderung von DGCN und GC sowie zu den Regelungen zur Communication on Progress (CoP)
- die Beratung von neuen DGCN-Teilnehmern und Interessenten.

V. Stiftung Deutsches Global Compact Netzwerk

Zur Förderung der Umsetzung der 10 Prinzipien des GC sowie übergeordneter Ziele der Vereinten Nationen in Deutschland und weltweit haben die deutschen Teilnehmer des GC die Stiftung Deutsches Global Compact Netzwerk (Stiftung DGCN) ins Leben gerufen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks wirbt die Stiftung Spenden insbesondere von deutschen Unterzeichnern des GC ein. Die Stiftung DGCN ist eng mit den anderen Organen des DGCN verbunden:

- (a) Der LK entsendet Mitglieder in den Beirat bzw. das Kuratorium der Stiftung DGCN.
- (b) Beirats- bzw. Kuratoriumssitzungen der Stiftung DGCN finden in der Regel im Rahmen der LK-Sitzungen statt.
- (c) Der Beirat/das Kuratorium beschließt nach Anhörung des LK den Haushaltsplan der Stiftung DGCN. Die Stiftungsmittel werden insbesondere für die Förderung von Projekten des DGCN, für Netzwerktreffen, für Publikationen, Tools/Instrumente und Veranstaltungen zur Bekanntmachung und Umsetzung der 10 Prinzipien sowie zur Förderung der Foundation for the Global Compact eingesetzt.
- (d) Wird die Stiftung DGCN in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt, beruft der Beirat/das Kuratorium nach Anhörung des LK die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung DGCN. Der/die Vorsitzende des Vorstandes soll der Focal Point des DGCN sein.
- (e) Wird die Stiftung DGCN in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt, führt der Vorstand die Geschäfte der Stiftung DGCN und berichtet dem Beirat bzw. Kuratorium.
- (f) Der Beirat/das Kuratorium soll dem LK und der Teilnehmersammlung berichten, insbesondere über die Mittelverwendung.

Näheres regelt die Satzung der Stiftung DGCN³.

³ Detaillierte Informationen zur Stiftung DGCN: <http://www.globalcompact.de/themen/stiftung-deutsches-global-compact-netzwerk>